

**Einwohnergemeinde Wichtrach**



# **Reglement Schulzahnpflege**

vom 2. Dezember 2004

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	3
	Zweck.....	3
<b>II.</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	3
	Schulzahnarzt / Schulzahnärztin.....	3
	Fachpersonal .....	3
	Schulzahnpflegeleitung.....	4
<b>III.</b>	<b>BEHANDLUNGSKOSTENBEITRÄGE</b> .....	4
	Anspruchsberechtigung allgemein.....	4
	persönliche Verhältnisse.....	4
	finanzielle Verhältnisse .....	4
	Ermittlung des Einkommens und Vermögens .....	4
	massgebende Behandlungskosten .....	5
	Grenzwerte .....	5
	Geltendmachung des Beitrages.....	5
	Beitragsberechnung .....	6
<b>IV.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	6
	Inkrafttreten .....	6
<b>ANHANG I</b> .....		8
	Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen .....	8
<b>ANHANG II</b> .....		9
	Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten .....	9

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wichtrach erlässt, gestützt auf  
 - Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)  
 - Art. 34 der Gemeindeordnung  
 folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

## Reglement Schulzahnpflege

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen bei konservierender Pflege und kieferorthopädischen Eingriffen.

<sup>2</sup> Um die kostengünstigste Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

### II. Organisation

Schulzahnarzt /  
Schulzahnärztin

**Art. 2** <sup>1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden auf Antrag der Schulkommission, welche das Evaluationsverfahren durchführt, durch den Gemeinderat durch Vertrag angestellt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Fachpersonal

**Art. 3** Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Schulzahnpflegeleitung <sup>1</sup>

**Art. 4** Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson je Schulhaus ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

### III. Behandlungskostenbeiträge

Anspruchsberechtigung  
allgemein

**Art. 5** <sup>1</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches unter Vorbehalt von Art. 7. In derartigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

persönliche Verhältnisse

**Art. 6** Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

finanzielle Verhältnisse

**Art. 7** Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind in der Regel das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen. In Fällen, in denen Missbräuchlichkeit vermutet wird, kann der Gemeinderat von dieser Regel abweichen.

Ermittlung des Einkommens  
und Vermögens

**Art. 8** Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

1 Das kantonale Recht schreibt keine Schulzahnpflegeleitung mehr vor.

2 Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden so weit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

massgebende  
Behandlungskosten

**Art. 9** <sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen usw.) gewährt.

<sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten usw.)
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt)
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG usw.

<sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte

**Art. 10** <sup>1</sup> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 200.— werden keine Beiträge gewährt.

<sup>2</sup> Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 200.— zu tragen.

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.— pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des  
Beitrages

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

<sup>3</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Beitragsberechnung

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 13** Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und 2 tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Es hebt im Widerspruch stehende Vorschriften auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wichtrach haben das Reglement Schulzahnpflege samt Anhängen I und II an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2004 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE  
WICHTRACH**

**Der Präsident      Die Gemeindeschreiberin**

*Peter Lüthi*

*Annalise Herzog-Jutzi*

**AUFLAGEZEUGNIS**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Wichtrach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement Schulzahnpflege während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

Wichtrach, 5. Januar 2004

Die Gemeindeschreiberin

*Annalise Herzog-Jutzi*

## Reglement Schulzahnpflege

### Anhang I

#### Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - Im Wechselgebiss: Drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven, starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - Im permanenten Gebiss: Fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

## Anhang II

## Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

massgebendes Einkommen gemäss Art. 7

Kinder- zahl	bis Fr. 15'000.—		bis Fr. 22'000.—		bis Fr. 29'000.—		bis Fr. 36'000.—		bis Fr. 43'000.—		bis Fr. 50'000.—		bis Fr. 57'000.—	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	100 %	0 %	100 %	0 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	100 %	0 %	100 %	0 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	100 %	0 %	100 %	0 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %